

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vergabepunkte TEILORT Hausen, Baugebiet "Bronnenkohlrauzen"

Ortsbezogene Kriterien

WOHNSITZ

(Die Bezeichnung im Text: „Im Teilort bzw. außerhalb des Teilorts“ steht jeweils stellvertretend für den Ortsteil Hausen)

I) AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ

A)

AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz im Teilort von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	60
2 Jahre	120
3 Jahre	180
4 Jahre	240
5 Jahre und länger	300

B)

AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS

ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren aktuellen Hauptwohnsitz außerhalb des Teilorts aber innerhalb des Stadtgebiets von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	30
2 Jahre	60
3 Jahre	90
4 Jahre	120
5 Jahre und länger	150

**Im Bereich I) AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ können
max. 300 Punkte für AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT und
max. 150 Punkte für AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS
ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL erzielt werden.**

II) EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ

A)

EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT

Beschreibungstext

Sollten Sie bei Frage "Aktueller Hauptwohnsitz im Teilort " weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz im Teilort weitere Punkte erhalten.

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz im Teilort von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	40
2 Jahre	80
3 Jahre	120
4 Jahre	160

B)

EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS

ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL

Beschreibungstext:

Sollten Sie bei Frage „Aktueller Hauptwohnsitz“ weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in Rottweil weitere Punkte erhalten.

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr Mitbewerber innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz außerhalb des Teilorts von Rottweil aber innerhalb des Stadtgebiets von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	20
2 Jahre	40
3 Jahre	60
4 Jahre	80

**Im Bereich II) EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ können
max. 160 Punkte für EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT und
max. 80 Punkte für EHEMALIGER HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS
ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL erzielt werden.**

III) HAUPTWOHNSITZ VON ANGEHÖRIGEN

A)

ANGEHÖRIGE MIT AKTUELLEM HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Ihre Eltern, Elternteil oder Geschwister
oder die Ihres Mitbewerbers innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren aktuellen Hauptwohnsitz
im Teilort von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	20
2 Jahre	40
3 Jahre	60
4 Jahre	80
5 Jahre	100

B)

ANGEHÖRIGE MIT AKTUELLEM HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Ihre Eltern, Elternteil oder Geschwister
oder die Ihres Mitbewerbers innerhalb der letzten 5 Jahre Ihre aktuellen Hauptwohnsitz
außerhalb des Teilorts von Rottweil aber innerhalb des Stadtgebiets von Rottweil?

(Es werden nur volle Jahre gewertet.)

0 Jahre/bzw. trifft nicht zu	0
1 Jahr	10
2 Jahre	20
3 Jahre	30
4 Jahre	40
5 Jahre	50

Im Bereich III) HAUPTWOHNSITZ VON ANGEHÖRIGEN können
max. 100 Punkte für AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ IM TEILORT und
max. 50 Punkte für AKTUELLER HAUPTWOHNSITZ AUßERHALB DES TEILORTS
ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL erzielt werden.

Beim Kriterium WOHNSTZ I-III können insgesamt max. 300 Punkte
erzielt werden.

EHRENAMT

A)

EHRENAMT IM TEILORT

Sind/waren Sie oder Ihr Mitbewerber als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft oder in einem arbeitsintensiven Engagement (z.B. Trainer, Spartenleiter, Dirigent im Musik - oder Gesangsverein, etc.) eines eingetragenen Vereins, oder einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderat) zuzuordnen ist, oder als Ortschaftsrat/Gemeinderat im Teilort ehrenamtlich tätig?

(Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend.)

Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind.

Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54 AO, zu dem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2, Nr. 2 AO anerkannt sind.

Gewertet wird ein Zeitraum innerhalb der letzten 5 Jahre ab dem letzten Tag der Bewerbungsfrist für das Baugebiet. Es werden nur volle Jahre gewertet.

Bei der arbeitsintensiven Tätigkeit muss eine Tätigkeit im Umfang von mindestens **50** Stunden jährlich nachgewiesen werden. Von jedem Mitglied zu leistende Arbeitseinsätze zählen nicht (z.B. jährliche Arbeitseinsätze, zur Pflege von Vereinsanlagen, die von jedem Vereinsmitglied zu leisten sind, etc.).

nein	0
mind. 1 Jahr	60
2 Jahre	120
3 Jahre	180
4 Jahre	240
5 Jahre und mehr	300

B)

EHRENAMT AUßERHALB DES TEILORTS ABER IM STADTGEBIET VON ROTTWEIL

Sind/waren Sie oder Ihr Mitbewerber als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft oder in einem arbeitsintensiven Engagement (z.B. Trainer, Spartenleiter, Dirigent im Musik - oder Gesangsverein, etc.) eines eingetragenen Vereins, oder einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderat) zuzuordnen ist, oder als Ortschaftsrat/Gemeinderat außerhalb des Teilorts aber innerhalb des Stadtgebiets von Rottweil ehrenamtlich tätig?

(Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend.)

Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) anerkannt sind.

Als kirchliche oder religiöse Organisationen gelten solche nach § 54 AO, zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2, Nr. 2 AO anerkannt sind.

Gewertet wird ein Zeitraum innerhalb der letzten 5 Jahre ab dem letzten Tag der Bewerbungsfrist für das Baugebiet. Es werden nur volle Jahre gewertet.

Bei der arbeitsintensiven Tätigkeit muss eine Tätigkeit im Umfang von mindestens **50** Stunden jährlich nachgewiesen werden. Von jedem Mitglied zu leistende Arbeitseinsätze zählen nicht (z.B. jährliche Arbeitseinsätze, zur Pflege von Vereinsanlagen, die von jedem Vereinsmitglied zu leisten sind, etc.).

nein	0
mind. 1 Jahr	30
2 Jahre	60
3 Jahre	90
4 Jahre	120
5 Jahre und mehr	150

C)

EHRENAMT IM BLAULICHTBEREICH

Sind/waren Sie oder Ihr Mitbewerber aktives, ehrenamtliches Mitglied im Blaulichtbereich (Feuerwehr, DRK, THW, DLRG oder Bergwacht) im Teilort oder außerhalb des Teilorts aber innerhalb des Stadtgebiets von Rottweil? (Die reine Zugehörigkeit ist nicht ausreichend).

Gewertet wird ein Zeitraum innerhalb der letzten 5 Jahre ab dem letzten Tag der Bewerbungsfrist für das Baugebiet.

Es werden nur volle Jahre gewertet.

Bei der arbeitsintensiven Tätigkeit muss eine Tätigkeit im Umfang von mindestens **50** Stunden jährlich nachgewiesen werden.

nein	0
mind. 1 Jahr	60
2 Jahre	120
3 Jahre	180
4 Jahre	240
5 Jahre und mehr	300

Im Bereich EHRENAMT können max. 300 Punkte erzielt werden.

Sozialbezogene Kriterien

FAMILIENSTAND

Beschreibungstext:

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation

Bei „alleinerziehenden“ oder „mit Partner erziehenden“ Bewerbern muss das Kind bzw. die Kinder mit Erstwohnsitz im Haushalt leben. Bei „mit Partner erziehend oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft“ muss ein gemeinsamer Hauptwohnsitz bestehen. Der Antrag muss gemeinsam gestellt werden.

(Der Nachweis ist durch eine aktuelle Meldebescheinigung oder einen vergleichbaren amtlichen Nachweis innerhalb der EU zu erbringen.)

alleinstehend	0
alleinerziehend	100
mit Partner erziehend	100
Eheähnl. Lebensgemeinschaft	100
verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft	100

Im Bereich Familienstand können max. 100 Punkte erzielt werden.

KINDER

Beschreibungstext:

Es werden ebenfalls Schwangerschaften ab der 12. Woche, Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt.

Wie viele Kinder unter 18 Jahren leben dauerhaft mit Erstwohnsitz in Ihrem Haushalt?

nein, keine Kinder	0
1 Kind	100
2 Kinder	200
3 Kinder und mehr	300

Für wie viele Jugendliche ab 18 Jahren beziehen Sie Kindergeld?

nein, keine Kinder	0
1 Kind	60
2 Kinder	120
3 Kinder und mehr	180

Im Bereich Kinder können max. 300 Punkte erzielt werden.

PFLEGE UND BEHINDERUNGSGRADE

Beschreibungstext:

Angehörige sind, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80 % vor?

nein, liegt nicht vor	0
liegt vor bei 1er Person	100
liegt vor bei 2 Personen	200
liegt vor bei 3 Personen und mehr	250

Liegt eine Pflegebedürftigkeit des Bewerbers bzw. des Mitbewerbers bzw. eines im Haushalt lebenden Angehörigen ab einem Pflegegrad 4 vor?

nein, liegt nicht vor	0
liegt vor bei 1er Person	100
liegt vor bei 2 Personen	200
liegt vor bei 3 Personen und mehr	250

Im Bereich Pflege und Behinderungsgrade können max. 250 Punkte erzielt werden.

Neutrale Kriterien

EIGENTUMSVERHÄLTNISSE / BEBAUBARES GRUNDSTÜCK

Sind Sie und oder Ihr Mitbewerber bereits Alleineigentümer oder sind Sie gemeinschaftliche Eigentümer eines unbebauten Grundstücks innerhalb der Gemarkung von Rottweil, das nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB mit einem Wohngebäude bebaut werden kann?

ja, ich als Bewerber bin Alleineigentümer eines für Wohnzwecke/Wohnnutzung bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkungen von Rottweil	-1.500
--	--------

ja, ich als Mitbewerber bin Alleineigentümer eines für Wohnzwecke/Wohnnutzung bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkungen von Rottweil	-1.500
---	--------

ja, wir sind gemeinschaftliche Eigentümer eines für Wohnzwecke/Wohnnutzung bebaubaren Grundstücks innerhalb der Gemarkungen von Rottweil	-1.500
--	--------

nein, ich/wir sind kein/keine Alleineigentümer /gemeinschaftlichen Eigentümer eines für Wohnzwecke/Wohnnutzung bebaubaren Grundstück innerhalb der Gemarkungen von Rottweil	0
---	---

Sollten Sie bereits ein für Wohnzwecke/Wohnbebauung bebaubares Grundstück besitzen, werden Sie das Eigentum veräußern/mit der Kommune tauschen? (Ein entsprechender Nachweis muss zwingend innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages für das Baugrundstück erbracht werden.)

ja	1.500
nein	0

Im Bereich Bebaubares Grundstück können max. - 1.500 Punkte abgezogen werden.
